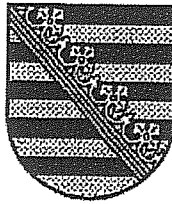




Ausfertigung



Amtsgericht Zwickau

Zivilgericht

Aktenzeichen: 23 C 1692/14

Verkündet am: 26.03.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

ollmächtigter:
nwalt

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Meier-Bading.

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Zwickau

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2015 am 26.03.2015

für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.

2.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

I. Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 ZPO abgesehen.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Parteien haben mündlich eine Laufzeit von 1 Jahr für den Vertrag vereinbart.

Dies ergibt sich aus dem klägerischen Vorbringen in der Klageschrift auf Blatt 3 unten und wurde auch vom Beklagten so bestätigt.

Soweit die Klägerin der Auffassung ist, dass die Parteien eine Laufzeit des Vertrages bis zum 08.07.2015 zu einem Gesamtpreis von 350,00 EUR netto (416,50 EUR brutto) vereinbart hätten, schließt sich das Gericht dieser Auffassung nicht an.

Vorliegend ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Beklagte Handwerker ist und unstreitig durch den von der Klägerin benannten Zeugen S auf einer Baustelle des Beklagten angerufen wurde.

Wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, dass bei diesem Telefonat vom 08.07.2013 ein Vertrag zu Stande gekommen ist, so sind nicht die klägerischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil geworden. Der Beklagte konnte keine Kenntnis von den klägerischen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nehmen.

Da bei Vertragsschluss die klägerischen AGB nicht einbezogen wurden, war der Vertrag auf 1 Jahr hinsichtlich seiner Geltungsdauer beschränkt.

Für dieses Jahr hat der Beklagte unstreitig die Vergütung bezahlt.

Mangels Hauptanspruchs ist die Klage daher insgesamt mit der Kostenfolge des § 91 ZPO als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Zwickau
Berufungskammer
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

einulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

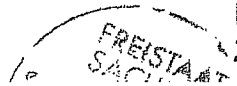
Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Zwickau, 27.03.2015



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle